

**(Präsident.)**

- (A) (Nr. 652.) Petition der Gauleitung Sachsen des Verbandes des deutschen Verkehrspersonals, Sitz Nürnberg, zu Dresden um Verbesserung der Entlohnung und der Dienstverhältnisse der Eisenbahnbediensteten der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen.

**Präsident:** Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Beratung; vorläufig zu den Akten.

(Nr. 653.) Petition der Vereinigungen der Ruheständler von Zittau und Baugen um Bewilligung der laufenden und einmaligen Teuerungszulagen nach gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie den im Dienst befindlichen Beamten.

**Präsident:** Hier gilt dasselbe.

(Nr. 654.) Protokollauszug der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberatung über die Petitionen der Gemeinderäte zu Paunsdorf, Gröba und Leuzsch usw., die Veretzung der genannten Orte in die Drisklasse II für die Wohnungsgeldzuschüsse betreffend.

**Präsident:** An die vierte Deputation.

(Nr. 655.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über die Petition des Kreditvereins für Handel und Gewerbe zu Chemnitz um Erhöhung der Quartierentfäädigung für den Grenzschutz und Ersatzleistung für Schäden.

**Präsident:** An die vierte Deputation.

- (B) (Nr. 656.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über die Petition des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Hamburg, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen.

**Präsident:** An die vierte Deputation.

(Nr. 657.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über die Petition des Baumeisters Max Schurich in Chemnitz, die Zulassung von Baumeistern zum Studium an der Technischen Hochschule zu Dresden betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls an die vierte Deputation.

(Nr. 658.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über die Petition des Bergarbeiters Kurt Dittmar in Mülsen St. Jacob, die angeblich zu Unrecht erfolgte Zwangsversteigerung seines Grundstückes betreffend.

**Präsident:** Die Zweite Kammer ist dem Beschluß der Ersten Kammer beigetreten, die Petition auf sich beruhen zu lassen; daher zu den Akten.

(Nr. 659.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberatung und zugleich Schlußberatung über das Königliche Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums betreffend.

**Präsident:** Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes schlägt das Direktorium vor, in Abweichung

von den Bestimmungen in §§ 9 und 18 der Geschäftsordnung das Königliche Dekret heute in sofortige Beschlußfassung zu nehmen. In der Voraussetzung, daß die Kammer hiermit einverstanden ist, habe ich bereits Herrn Domdechanten Dr. v. Hübel als Berichterstatter ernannt. — Die Kammer ist damit einverstanden.

**Präsident:** Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: **Beratung über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 44 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums.**

Berichterstatter ist Herr Domdechant Dr. v. Hübel.

Zunächst hat das Wort der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung.

**Staatsminister Dr. Koch:** Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir, zu Beginn Ihrer Beratung lediglich die Berichtigung eines Redaktionsversehens zu erbitten, das sich in die Begründung des Dekrets eingeschlichen hat. Es ist unter Punkt 1 der Beschluß des Staatsrats nicht richtig wiedergegeben, und zwar dadurch, daß eine gestrichene Zeile von Worten vom Schreiber als unterstrichen angesehen worden ist. Infolgedessen sind die dort gesperrt gedruckten Worte zu streichen, also die Worte: „eine Vermehrung der Ministerialdepartements angängig wird und“.

Der Staatsrat hat einen Beschluß dieses Inhalts nicht gefaßt, er hat vielmehr die Entschließung über eine etwaige Vermehrung der Ministerialdepartements einem späteren Stadium vorbehalten. Ich bitte, das Versehen zu entschuldigen und die Worte zu streichen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Sekretär Domdechant Dr. v. Hübel:** Das Königliche Dekret, über das zu berichten ich die Ehre habe, lautet:

(Verlesung des Dekrets.)

Meine hochgeehrten Herren! Es ist gewiß ein ungewöhnliches Verfahren, für das es in der Geschichte des sächsischen Verfassungslebens vielleicht keinen Vorgang gibt, daß ein Königliches Dekret, mit dem den Ständen eine wichtige Verfassungsänderung vorgeschlagen wird, an demselben Tage zur Beschlußfassung gestellt wird, an dem es in die Hände der Kammermitglieder gelangt. Nur ganz besondere Gründe können dieses Verfahren rechtfertigen. Sie lassen sich mit wenigen Worten darlegen.